

sich zu einer eitrigen Hirnhautentzündung entwickeln konnte, die den Tod herbeiführte.

Das Kreisgericht bewertete die Handlungsweise des Angeklagten als vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 115, 117 StGB).

Die vom Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Im Gegensatz zur Berufung ist das Kreisgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die beim Geschädigten festgestellten Verletzungen — Schädelberstungsbrüche und Hirnprellungsherde — die unmittelbare Folge der gewaltsamen Einwirkung des Angeklagten auf den Geschädigten ist, auch wenn diese Verletzungen bei der ersten ärztlichen Versorgung nicht gleich festgestellt worden sind. Aus der Aussage des Zeugen G. geht hervor, daß der Geschädigte vom Tatort bis zu seiner Haustür vom Funkwagen der Volkspolizei gefahren wurde und daß ihm nach Verlassen des Fahrzeugs schlecht wurde und er sich übergeben mußte. Der Angeklagte selbst und der Zeuge P. haben bekundet, daß der Geschädigte infolge des Schlags stürzte und rücklings hart auf das Straßenpflaster aufschlug. Für die von der Verteidigung geäußerte Vermutung, daß der Geschädigte sich die sturzbedingte Verletzung auch auf dem Wege von der Haustür zu seiner Wohnung zugezogen haben könnte, ist anhand dieser Fakten kein Raum.

Das Kreisgericht hat hinsichtlich des Zustandekommens der körperlichen Einwirkung des Angeklagten auf den Geschädigten eine vom Beweisergebnis getragene zutreffende Beurteilung vorgenommen. Von einer Notwehrsituation des Angeklagten kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Schließlich sind auch die mit der Berufung vorgetragene Zweifel daran, ob Kausalität zwischen der körperlichen Einwirkung des Angeklagten auf den Geschädigten und dessen Tod besteht, unbegründet.

Durch das Sachverständigen Gutachten ist bewiesen, daß die Todesursache — eine eitrige Hirnhautentzündung — durch das Schädelhirntrauma und die Mittelohrentzündung entstanden ist. Das Gutachten läßt durch die ärztlichen Feststellungen zu Art und Charakter der Mittelohrentzündung keinen Zweifel offen, daß im konkreten Fall der Krankheitsverlauf durch das Schädelhirntrauma bedingte Mittelohrentzündung bestimmt wurde.

Daß eine Mittelohrentzündung auch ohne Schädelverletzung zu einer bakteriellen Infektion der Hirnhäute führen kann, vermag das hier vorliegende Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen Schädelhirntrauma bei bestehender Mittelohrentzündung, Hirnhautentzündung und Tod nicht in Frage zu stellen, weil der erstgenannte Kausalverlauf (Mittelohrentzündung — bakterielle Infektion der Hirnhäute) hier nicht vorliegt.

Die für den Eintritt eines tödlichen krankhaften Geschehens entscheidende Ursache ist durch die Straftat des Angeklagten mit dem dem Geschädigten zugefügten Schädelhirntrauma gesetzt worden. Es handelt sich dabei, wie der Gutachter in der Rechtsmittelverhandlung ausgeführt hat um lebensgefährliche Verletzungen, die an sich schon geeignet sind, den Eintritt des Todes zu bewirken.

Es gehört zum Lebenswissen eines jeden Menschen — und der Angeklagte hat das vor dem Kreisgericht auch als sein Wissen bestätigt —, daß ein kräftig geführter Faustschlag gegen den Kopf einen Sturz mit lebensgefährlichen oder gar tödlichen Folgen bewirken kann (vgl. OG, Urteil vom 14. November 1969 — 5 Zst 10/69 — NJ 19X0 S. 82). Daß die dem Geschädigten vom Ange-

klagten zugefügte, von ihm voraussehbare lebensgefährliche Verletzung über eine nachfolgende bakterielle Infektion der Hirnhäute zum Tode geführt hat, ist eine Modalität des Kausalverlaufs, die angesichts des beschriebenen Charakters der Schlagverletzung von der Voraussicht des Angeklagten nicht erfaßt sein muß.

Der für die Schuldbewertung wesentliche Kausalverlauf, daß nämlich der kräftige Faustschlag gegen das Kinn zu einer zur Herbeiführung des Todes geeigneten Verletzung führen kann, ist vom Angeklagten voraussehbar gewesen. Damit ist er hinsichtlich der edgetretenen Folge in der Schuldform des § 8 Abs. 1 StGB für sein strafbares Verhalten nach § 117 StGB verantwortlich.

Zivilrecht

§ 38 PatG; § 519 b ZPO.

Das Berufungsgericht hat auch im Patentnichtigkeitsverfahren von Amts wegen zu prüfen, ob der Berufungskläger durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Fehlt es an der Beschwer, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

OG, Urteil vom 2. November 1973 — 2 UzP 5/73.

Die Verklagten sind Erfinder und Inhaber eines DDR-Wirtschaftspatents. Auf den Nichtigkeitsantrag des Klägers hat die Spruchstelle für Nichtigkeitsklärung von Patenten des Amtes für Erfindung®- und Patentrewesen (Patentamt) das Patent teilweise für nichtig erklärt und seinen Hauptanspruch wie folgt gefaßt: „Verfahren zur Herstellung eines Verätherungsmittels in Form einer teilneutralisierten, Wasser enthaltenden Lösung von Monochloressigsäure zur Verätherung einer Alkalicellulose mit hohem Wassergehalt, dadurch gekennzeichnet, daß ...“

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, den Patentanspruch textlich folgendermaßen einzuschränken: „Verfahren zur Herstellung eines Verätherungsmittels in Form einer teilneutralisierten, Wasser enthaltenden Lösung von Monochloressigsäure, dadurch gekennzeichnet, daß ...“

Die Verklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 38 Abs. 5 PatG gelten für das Berufungsverfahren in Patentnichtigkeitsachen die Vorschriften der §§ 519 ff. ZPO sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Berufung unzulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2 000 M nicht übersteigt. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht, wie in sonstigen Fällen auch, im Patentnichtigkeitsverfahren von Amts wegen zu prüfen hat, ob der Berufungskläger durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist, weil andernfalls die Berufung als unzulässig zu verwerfen ist (§ 519 b ZPO).

An dieser Beschwer fehlt es hier.

Mit dem Berufungsantrag wird das Ziel verfolgt, eine Abänderung des Oberbegriffs des Patentanspruchs dergestalt zu erreichen, daß die Worte „zur Verätherung einer Alkalicellulose mit hohem Wassergehalt“ gestrichen werden sollen. Nach Auffassung des Klägers soll dadurch der Schutzzumfang des Patents eingeschränkt werden. Eine solche Wirkung kann die erstrebte Änderung der Entscheidung der Spruchstelle nicht haben. Die Angabe des Verwendungszwecks des patentgemäß hergestellten Verätherungsmittels im Oberbegriff des